Gebührensatzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Pfungstadt

Aufgrund der §§ 5, 19 Abs. 2, 51 Ziffer 6 Hessische Gemeindeverordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.März 2005 (GVBI. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBL. 2025 Nr. 24) und der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KGA) vom 24. März 2013 (GVBI. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pfungstadt in Ihrer Sitzung am 03. November 2025 die folgende Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Pfungstadt beschlossen.

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte sind Nutzungsgebühren zu entrichten. Neben der Nutzungsentschädigung werden Gebühren zur Abgeltung der kosten für Heizung sowie Nebenkostengebühren zur Abgeltung der Kosten für Wasserverbrauch, Beleuchtung von Keller, Treppenhaus und Flur, Kanalbenutzung, Müllabfuhr, Satellitenanlage etc. erhoben.

(2) Die Nutzungsgebühren werden Maßgabe des § 4 der Satzung berechnet.

§2
Gebührenschuldner/-schuldnerin

(1) Gebührenschuldner/-schuldnerin ist der/die Benutzer/in einer Nutz- oder Wohneinheit.

(2) Gemeinschaftliche Benutzer/innen haften als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Ehegatten und erwachsene Familienangehörige, die im Familien verband leben und über ausreichend eigene Einkünfte verfügen sowie für Partner/innen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und Lebenspartner/innen nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

(3) Im Übrigen haften mehrere Benutzer/innen nach dem Maße der Benutzung.

§3
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag des Einzuges in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung oder des regulären Auszuges.

(2) Die Gebühren werden zum Ersten des jeweiligen Monats bzw. am Tag der Einweisung im Voraus fällig. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Lauf eines Kalendermonats, werde die Gebühren entsprechend der Anzahl der Kalendertage festgesetzt, an denen die Unterkunft genutzt wurde.

(3) Die Nutzungs- und Nebenkostengebühr wird mit dem Bescheid über die Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft festgesetzt.

(4) Die Anwendung des Verwaltungsverfahrens bei rückständigen Gebühren bleibt vorbehalten.

§4
Gebührensätze

(1) Die Höhe der Nutzungsgebühr beträgt monatlich:

Personenzahl	Nutzungsgebühr in Euro
1	525,50
2	603,60
3	721,50
4	799,85
5	878,75
6	957,60
7	1.036,15
8	1.113,75
9	1.192,05
für jede weitere Person	Zusätzlich 95,00

(2) Die zusätzlich zu leistende Gebühr zur Abgeltung der Kosten für Heizung und weitere Betriebskosten im Sinne von § 2 Betriebskostenverordnung beträgt monatlich:

Personenzahl	Nebenkosten in Euro
1	150,00
2	200,00
3	250,00
4	300,00
5	350,00
6	400,00
7	450,00
8	500,00
9	550,00
für jede weitere Person	Zusätzlich 50,00

(3) Stromkosten sind von dem/der Benutzer/in selbst zu tragen. Es wird monatlich eine Pauschale pro Person erhoben.

§5
Gebührenermäßigung

In Härtefällen kann die Stadt auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichten.

§6
Inkraftreten

Die Gebührensatzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Pfungstadt tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Pfungstadt, den 04. November 2025

Der Magistrat
der Stadt Pfungstadt



Patrick Koch
Bürgermeister